

Erlass einer Satzung zur Änderung der „Satzung zur Anbringung von Solarenergieanlagen, Photovoltaik- und solarthermischen Anlagen auf Hausdächern“

Die Gemeinde Weyarn erlässt gem. Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 folgende

Satzung zur Änderung der „Satzung zur Anbringung von Solarenergieanlagen, Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren auf Hausdächern“ vom 18.01.2011.

Zweck dieser Satzung ist es, im Interesse des Wohls der Allgemeinheit die natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere das Klima und die Ressourcen gemäß Artikel 141 Abs. 1 Satz 4 BV1, durch örtlich ansetzende und örtlich wirkende Maßnahmen für die rationelle Verwendung von Energie, insbesondere im Wege der Nutzung solarer Strahlungsenergie, zu schützen.

Zugleich ist die Gemeinde Weyarn bestrebt, durch gestalterische Maßnahmen das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild zu erhalten und zu verbessern. Aus diesem Grund erlässt die Gemeinde Weyarn gem. Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Ortsgestaltungssatzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den gesamten Bereich der Gemeinde Weyarn.

§ 2

Anbringung und Gestaltung

Photovoltaikanlagen sind auf geeigneten Dächern nur in dachgleicher Neigung und ohne neigungsändernde Aufständigung zulässig. Zur Einsparung und als Ersatz der herkömmlichen Dacheindeckung können auch teil-integrierte und flächendeckende voll-integrierte „Indachanlagen“² zum Einsatz kommen. Für solarthermische Anlagen ist eine Aufständigung in Firstrichtung möglich. Auf Flachdächern ist eine Aufständigung von Solarenergieanlagen möglich.

Solarenergieanlagen an Wandflächen sind grundsätzlich ausgeschlossen. In begründeten Fällen kann jedoch davon abgewichen werden. In Gewerbegebieten ist eine Installation an der Wand zulässig.

Die Belange des Denkmalschutzes sind zu berücksichtigen.

§ 3

Abweichungen

Von diesen Bestimmungen können Abweichungen i. S. des Art. 63 BayBO zugelassen werden. Darüber entscheidet bei verfahrensfreien Vorhaben die Gemeinde, in den übrigen Fällen die Bauaufsichtsbehörde.

Bebauungspläne können abweichend vom § 2 spezifische Regelungen enthalten.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die in § 2 erlassenen Vorschriften können gem. Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO mit einer Geldbuße bis zu 50 000 00 € belegt werden.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weyarn, 26.04.2021



Leonhard Wöhr
Erster Bürgermeister

1 Art.141 Abs. 1 Satz 4 BV: „Es gehört auch zu den vorrangigen Aufgaben von Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlagen zu schützen, eingetretene Schäden möglichst zu beheben oder auszugleichen und auf möglichst sparsamen Umgang mit Energie zu achten.“

2 Als „Indachanlagen“ bezeichnet man Solarthermische oder Photovoltaikanlagen die im Ersatz herkömmlicher Deckmaterialien über einer wasserfesten Dachhaut angebracht werden.